



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II hier: Echte Mitbestimmung, einheitliche Bedarfsermittlung und Monitoring sicherstellen (Drs. 18/3646)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 wird die Nr. 7 wie folgt gefasst:

„7. Im Teil 7a wird Art. 66c wie folgt gefasst und die folgenden Art. 66d bis 66i angefügt:

„Art. 66c

Interessenvertretung Rahmenvertragsverhandlungen

(1) ¹Interessenvertretung nach § 131 SGB IX ist die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH). ²Ihr werden die personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt, um ihre Funktion innerhalb der Rahmenvertragsverhandlungen zu erfüllen. ³Die Kosten trägt der Freistaat.

Art. 66d

Träger der Eingliederungshilfe

(1) ¹Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. ²Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit Normen des Eingliederungshilferechts betroffen sind.

Art. 66e

Heranziehung von Landkreisen und kreisfreien Städten

¹Die Träger der Eingliederungshilfe können durch Rechtsverordnung die Landkreise und die kreisfreien Städte hinsichtlich der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. ²Ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Menschen mit Behinderung und in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen. ³Wird im Fall des Satz 1 eine Leistung an einem Ort zur medizinischen Rehabilitation im Sinn des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI erbracht, umfasst die sachliche Zuständigkeit auch die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig zu erbringen sind, sowie eine Leistung nach § 74 SGB XII. ⁴Art. 83 Abs. 3 Satz 3, 4, Abs. 4 und Art. 86 Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 66f

Kostenfolgen für Träger der Eingliederungshilfe

(1) Etwaige Kostenfolgen, die sich aus der Umsetzung des Gesetzes für die Träger der Eingliederungshilfe ergeben, werden 2023 evaluiert.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation sind dem Landtag schriftlich vorzulegen und mündlich zu berichten.

(3) Der Freistaat verpflichtet sich, ausgehend von den Ergebnissen der Evaluation, mit den Trägern der Eingliederungshilfe eine Einigung über die Übernahme etwaiger Kostenfolgen zu erzielen.

Art. 66g

Bezirksübergreifende Bedarfsermittlung

(1) ¹Die Staatsregierung richtet eine Kommission zur Bedarfsermittlung ein. ²Aufgabe der Kommission ist es, eine bezirksübergreifend einheitliche Bedarfsermittlung zu gewährleisten und durchzuführen.

(2) ¹Der Kommission gehören Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der Bezirke und die Interessenvertretung nach Art. 66c an. ²Das Staatsministerium und die Bezirke entsenden jeweils ein Mitglied, die Interessenvertretung entsendet acht Mitglieder.

(3) ¹Der Interessenvertretung nach Art. 66c Abs.1 werden die personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt, um ihre Funktion innerhalb der Kommission zu erfüllen. ²Die Kosten trägt der Freistaat.

(4) Den Vorsitz führt ein Vertreter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Art. 66h

Einrichtungen und Dienste

¹Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und den §§ 95, 124 Abs. 1 SGB IX obliegen den Bezirken als Trägern der Eingliederungshilfe. ²Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend. ³Art. 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 66i

Anwendung von Vorschriften über die Sozialhilfe

(1) Art. 84 Abs. 1 und 3 gelten bezüglich der Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe entsprechend.

(2) Art. 86 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 bis 3 gelten bezüglich der Kostentragung und der Beteiligung des Freistaates Bayern entsprechend.““

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4**Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

In der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 363 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und durch Verordnung vom 2. April 2019 (GVBl. S. 144) geändert worden ist, wird nach § 99a folgender § 99b angefügt:

„§ 99b

Wissenschaftliche Evaluation

(1) ¹Das Instrument zur Bedarfsfeststellung wird evaluiert. ²Die Arbeitsgemeinschaft nach § 99 beauftragt hierfür einstimmig ein geeignetes wissenschaftliches Institut. ²Die Kosten trägt der Freistaat.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation sind dem Landtag schriftlich vorzulegen und mündlich zu berichten.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation sind für die Weiterentwicklung der Anwendung des Instruments zur Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Begründung:

Zu 1.:

Die Art. 66d, 66e, 66h und 66i entsprechen dem Gesetzentwurf der Staatsregierung.

Es ist zu begrüßen, dass die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung - die LAG Selbsthilfe e.V. (LAGS) – mit dem Bayerischen Teilhabegesetz insgesamt eine verantwortungsvolle Ausweitung ihrer Aufgaben erhält. Damit wird zudem dem Motto und dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention „Nichts über uns ohne uns“ Rechnung getragen. Dies muss jedoch mit einer entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcenausstattung der LAGS einhergehen – nur so kann sie ihrer neuen Verantwortung gerecht und eine echte Mitbestimmung gewährleistet werden. Im vorliegenden Änderungsantrag sind vor diesem Hintergrund sowohl für die Mitwirkung an den Rahmenvertragsverhandlungen sowie an der hier vorgeschlagenen Bedarfsermittlungskommission eine entsprechende Ressourcenausstattung berücksichtigt und in Art. 66c Satz 2 und 3 sowie in Art. 66g Abs. 3 festgehalten.

Derzeit kann keine abschließende Einschätzung dazu getroffen werden, ob und in welchem Umfang die Umsetzung des BTHG und die damit einhergehenden neu strukturierten Eingliederungshilfeleistungen finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Staatsregierung haben die Absicht erklärt, dies evaluieren zu wollen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll diese Evaluation in Art. 66f gesetzlich geregelt und damit verbindlich vorgeschrieben werden. Als zeitlicher Rahmen erscheint eine Evaluation der Kostenfolgen nach Ablauf der Übergangvereinbarung zwischen Leistungserbringerverbänden, Bezirken und der LAGS im Jahr 2023 sinnvoll. Sollte im Ergebnis Kostenfolgen tatsächlich entstehen, verpflichtet sich der Freistaat dazu, mit den Trägern der Eingliederungshilfe eine Einigung zu erzielen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen darüber hinaus dem Landtag in mündlicher und schriftlicher Form präsentiert werden.

Es ist verfassungsrechtlicher Auftrag des Staates, gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern zu fördern und zu sichern. In Bezug auf die Bedarfsermittlung von Menschen mit Behinderung lassen sich in Bayern enorme Unterschiede zwischen den Bezirken feststellen. So wird beispielsweise das Persönliche Budget in Oberbayern von 0,02 Prozent und in Mittelfranken von 4,83 Prozent der anspruchsberechtigten Personen genutzt. Darüber hinaus differiert das Verhältnis von ambulanten zu stationären Wohnplätzen zwischen 30 Prozent in der Oberpfalz und 49 Prozent in Oberfranken sehr stark. Die Bedarfsermittlung und die Umsetzungsmöglichkeiten unterscheiden sich von Bezirk zu Bezirk. Um dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Freistaates zur Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden, soll vor diesem Hintergrund mit Art. 66g eine bezirksübergreifende und einheitliche Bedarfsermittlung eingerichtet werden. Die Bezirke sind selbst Leistungsträger, die Interessenvertretung wiederum vertritt Leistungsberechtigte. Um eine übergeordnete Bedarfsermittlung zu erreichen und eine möglichst unabhängige Gesamtsteuerung des Prozesses zu gewährleisten, soll das Gremium von der Staatsregierung einberufen und unter dem Vorsitz des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gestellt werden.

Zu 2.:

Die Arbeitsgruppe nach § 99 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) hat den Auftrag, die Bestimmung und Anwendung des Instruments für Bedarfsfeststellung vorzunehmen. Um eine wirkungsvolle Entwicklung und Implementierung sicherzustellen, ist eine wissenschaftliche Evaluation des Instruments vorzunehmen. Dies ermöglicht einerseits eine unabhängige Bewertung der Neustrukturierung und andererseits lassen sich aus den Ergebnissen zielgerichtete Anpassungen in Bezug auf die Weiterentwicklung und Anwendung des Instruments ableiten. Die Evaluation stellt damit auch die erfolgreiche Umsetzung der neuen Bedarfsfeststellung sicher und soll in einem neuen § 99b der AVSG geregelt werden.